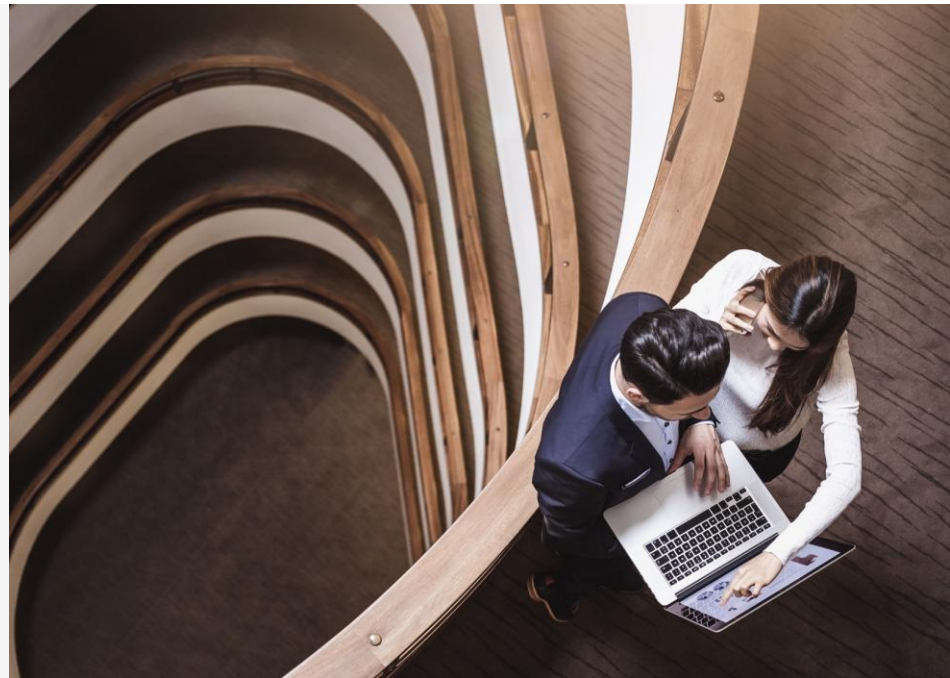


Internationales Konzernsteuerrecht

Mag. Iris Burgstaller

Dr. Sabine Schmidjell-Dommes

10.6.2026



Agenda

OECD-Entwicklungen

- Änderung des OECD-Musterabkommens 2025
- Änderung des OECD-Musterkommentars 2025
- Änderungen und Ergänzungen bei den Bemerkungen und Vorbehalten der OECD-Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten
- OECD Konsultationsdokumente
 - Global Mobility of Individuals
 - Artikel VII OECD Transfer Pricing Guidelines (Services)

Erlass zur Verwendung von Ansässigkeitsbescheinigungen

CbCR und Public CbCR

- Liste der Staaten, mit denen Country-by-country-Reporting im Zuge des automatischen Informationsaustausches ausgetauscht wird (Stand: 31.3.2026)
- Public CbCR

Pillar 2 – Aktuelles

Update OECD-Musterabkommen und OECD-Musterkommentar

Übersicht

- **Änderung des OECD-Musterabkommens 2025**
 - **Neuer Art 25 Abs 6 OECD-MA (Verständigungsverfahren) anstatt der bisherigen Alternativvariante im OECD-MK zur Klarstellung über das Zusammenwirken von DBA und GATS (General Agreement on Trade in Services)**
- **Änderung des OECD-Musterkommentars 2025**
 - **Artikel 5:**
 - Neue Ausführungen zu Homeoffice-Betriebsstätten (Erlass des BMF vom 4.1.2026, GZ 2025-1.050.421) → siehe die folgenden Folien
 - Optionale Bestimmung betreffend Auffindung und Gewinnung abbaubarer natürlicher Ressourcen („extractive PE“)
 - **Artikel 9: Klarstellungen iZm Fremdvergleichsgrundsatz und Verständigungsverfahren**
 - **Artikel 25: Verweis auf Amount B**
 - **Artikel 26: Klarstellung iZm Informationsaustausch**
- **Änderungen und Ergänzungen bei den Bemerkungen und Vorbehalten der OECD-Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten**

Kommentaränderung zu Artikel 5 (1) – Homeoffice-Betriebsstätte

- **Grenzüberschreitendes Arbeiten** (Arbeitgeber – Arbeitnehmer)
- Von **Zuhause** aus oder einem anderen maßgeblichen Ort (Zweitwohnsitz, Ferienunterkunft, Zuhause eines/r Freundes/in/Verwandten, etc....)
- Fakten und Umstände während eines bestimmten Zeitabschnittes (nicht davor oder danach)
- Abstellen auf das **tatsächliche Verhalten**; vertragliche Vereinbarungen nur relevant, wenn sie mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen

Allgemeine Prüfschritte Homeoffice-Betriebsstätte:

- 1. Feste Geschäftseinrichtung**
- 2. Geschäftseinrichtung (place of business)**
- 3. Nicht bloß sporadische oder gelegentliche Nutzung (Z 12 OECD-MK)**
- 4. Dauerhaft während eines längeren Zeitraumes**
- 5. Keine vorbereitende Tätigkeit oder Hilfstätigkeit iSd Art 5 (4) OECD-MA**

Neue Prüfschritte („Filter“)

1. Filter: Arbeitszeit – Indikator

In der Regel wird durch Arbeiten im **Homeoffice** im Ausmaß von **weniger als 50%** der Gesamtarbeitszeit während eines 12-Monatszeitraumes keine „Geschäftseinrichtung“ begründet (in diese Richtung bereits VPR Rz 262)

2. Filter, wenn Homeoffice im Ausmaß von mehr als 50%:

Wirtschaftliche Gründe des Unternehmens für die Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice in einem Staat →
Funktion der festen Einrichtung im Vordergrund

2. Filter – wirtschaftliche Gründe

Wirtschaftliche Gründe des Unternehmens für die Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice in einem Staat

- Analyse auf Basis der **Geschäftstätigkeit des Unternehmens** und dem Zusammenhang zur Tätigkeit der natürlichen Person
- Physische Präsenz der natürlichen Person **erleichtert** die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens (Gründe)
- Unmittelbarer Kontakt mit **Kunden, Lieferanten, verbundenen Unternehmen** oder **anderen Personen** für das Unternehmen
- In Ermangelung des Homeoffice **würde das Unternehmen idR andere Räumlichkeiten** in diesem Staat nutzen

Beispielsweise

Ermöglichung des Kontakts mit Kunden/ Lieferanten in unterschiedlichen Zeitzonen; Zugang zu Forschung und relevanter Expertise; Schaffung eines Kundenstocks oder Suche nach neuen Geschäftsmöglichkeiten; Dienstleistungserbringung für in diesem Staat ansässige Kunden

2. Filter - keine wirtschaftlichen Gründe:

KEINE wirtschaftlichen Gründe des Unternehmens für die Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice in einem Staat zB:

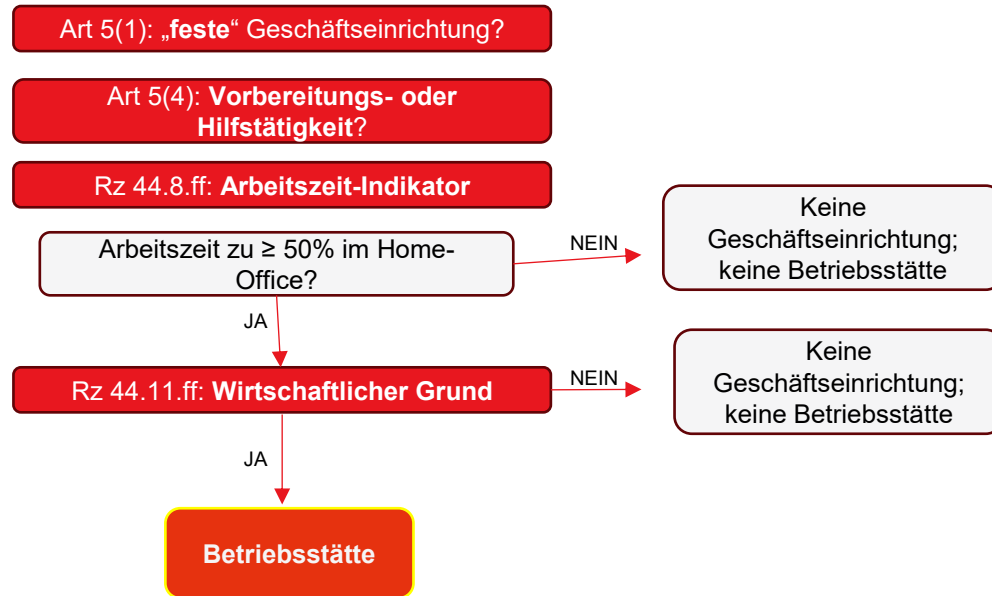
- Tätigkeit ist **nur sporadisch oder gelegentlich** (zB gelegentliche Kundenbesuche oder verhältnismäßig unwesentliche Kundenkontakte)
- Arbeit im Homeoffice/anderen maßgeblichen Ort nur um die **Leistung** der natürlichen Person **zu erhalten oder beizubehalten**
- **Kostenreduktion** (zB geringerer Büroaufwand)
- **Bloße Präsenz von Kunden oder Lieferanten** des Unternehmens

Bestehen keine wirtschaftlichen Gründe für die Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice → keine Geschäftseinrichtung des Unternehmens

Implementierung in österr. Verwaltungspraxis

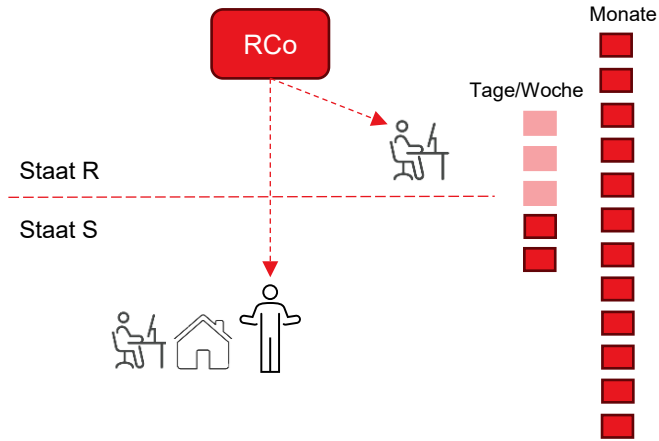
- **OECD-MK 2025 – Update wurde am 19. November veröffentlicht**
- **Im Wesentlichen klarstellende Ausführungen zur Anwendung und Auslegung des Art 5 OECD-MA → grundsätzlich in Hinblick auf alle österr. DBA anzuwenden**
- **Bisherige Verwaltungspraxis kann bis Ende 2025 angewandt werden**
- **Ab 2026 ist OECD-MK 2025 grundsätzlich anzuwenden**

Prüfschritte:



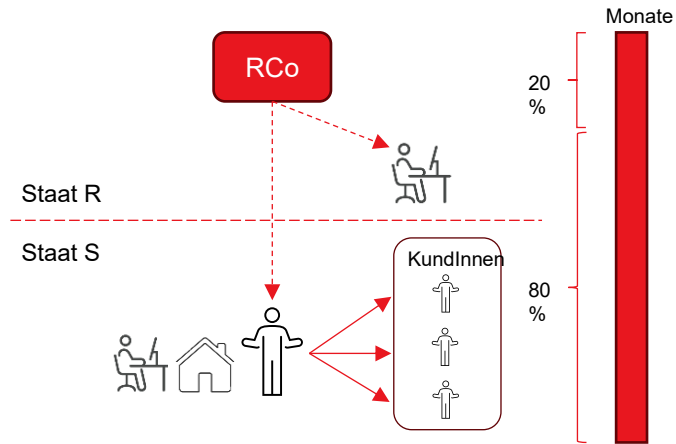
Beispiele Rz 44.21

Beispiel B (*Arbeitszeit-Indikator*)



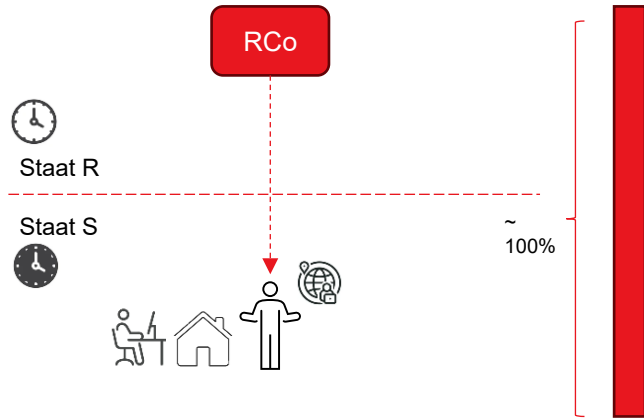
Beispiele Rz 44.21

Beispiel C (wirtschaftlicher Grund)



Beispiele Rz 44.21

Beispiel E (wirtschaftlicher Grund; Zeitzonen)



Geschäftsführer / leitende Angestellte

Ausnahme, wenn Person einzige oder wichtigste Person ist, die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausübt, wird in den meisten Fällen eine Homeoffice-Betriebsstätte anzunehmen sein

Beispiel: Beraterin, die einen Großteil der Geschäftstätigkeiten ihres eigenen Beratungsunternehmens im Homeoffice ausübt

Gilt diese Ausnahme auch für Geschäftsführer? Leitende Angestellte?

Kommentaränderung zu Art 5 OECD-MA – optionale Bestimmung betreffend Auffindung und Gewinnung abbaubarer natürlicher Ressourcen und Kommentar

Erweiterung des Quellenbesteuerungsrechtes in Bezug auf Gewinne aus der Ausbeutung von abbaubaren natürlichen Ressourcen durch nichtansässige Unternehmen

Geringere Betriebsstättenschwelle

Variante Offshore/ Offshore und Onshore

Definition der „maßgeblichen Tätigkeit“: in Zusammenhang mit der Auffindung oder Ausbeutung natürlicher nicht-erneuerbarer Ressourcen

Zeitliche BS-Frist ist bilateralen Verhandlungen vorbehalten

Kommentaränderung zu Art 9 OECD-MA

Dazugehörige Änderungen im Kommentar zu Art 7 und Art 24 OECD-MA

Abgrenzung Verrechnungspreisregelung vs andere Regelungen des nationalen Rechts

Zunächst Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Sodann Anwendung der Gewinnermittlungsvorschriften, allfälliger Beschränkungen und Verfahrensrecht des nationalen Rechts (insb. Abzugsverbote, Zinsabzugsbeschränkung)

DBA-Diskriminierungsverbot zu beachten

Erforderliche Folgenpassungen wg Änderung der OECD-VPL iZm Finanztransaktionen

Kommentaränderung zu Art 26 OECD-MA – Klarstellung iZm Informationsaustausch

Grundsätzlich strenge Geheimhaltungsvorschriften für Steuerverwaltungen iZm Informationen, die im Rahmen des Informationsaustausches ausgetauscht werden

Weitergabe der Informationen im Rahmen von Gerichtsverfahren

Klarstellung betreffend statistische Daten:

Weitergabe an Dritte möglich

sofern nicht spezifisch bezogen auf einzelne Steuerpflichtige

und weder direkt noch indirekt Rückschluss auf einzelne Steuerpflichtige möglich

sofern schriftliche, dokumentierte Zustimmung der betroffenen anderen Steuerverwaltung

OECD Konsultation „Global Mobility of Individuals“ (22. Dezember 2025)

Ansässigkeit

- Führen häufige kurzfristige Aufenthalte zu Unsicherheiten bei der Ansässigkeit?
- Sind bestehende Tie-Breaker-Regeln ausreichend?
- Wie sollte mit „multi-jurisdictional lifestyles“ umgegangen werden?
- Bedarf es Safe-Harbours oder standardisierter Schwellenwerte?

Besteuerung von Arbeitslohn

- Ist das bisherige Tätigkeitsortprinzip („place where work is physically performed“) weiterhin praktikabel?
- Wie sollen Remote-Arbeitstage steuerlich zugeordnet werden?
- Sind die 183-Tage-Regeln noch zweckmäßig?
- Wie kann Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung vermieden werden?

Administrative und Compliance-Belastungen

- Wie können Arbeitgeber von umfangreichen Payroll-, Registrierung- und Quellensteuerpflichten entlastet werden?
- Gibt es Möglichkeiten für vereinfachte Reporting-Systeme oder harmonisierte Verfahren?

Permanent Establishment (PE)

- Reichen die 2025 veröffentlichten OECD-Kommentaranpassungen zu Homeoffice-PEs aus?
- Wären Safe-Harbours für kurzfristige Tätigkeiten sinnvoll?

Transfer Pricing / Gewinnabgrenzung

- Welche Verrechnungspreisfolgen entstehen bei grenzüberschreitender Remote-Arbeit?
- Control over risk Konzept bei Verrechnungspreisen
- Führt hochqualifizierte mobile Arbeit zu DEMPE-/People-Function-Risiken? Wann entstehen zusätzliche Funktions- oder Risikoallokationen?

Digitale Nomaden und Gig Economy

- Sind bestehende Steuerregeln für plattformbasierte oder ortsunabhängige Erwerbstätigkeit geeignet?
- Wie sollen kurzfristige repetitive Aufenthalte behandelt werden?
- Bedarf es neuer Nexus- oder Quellenkonzepte?

OECD Konsultation Chapter VII OECD TP Guidelines (bis 22. Juli 2026)

Wesentliche Punkte und Klarstellungen

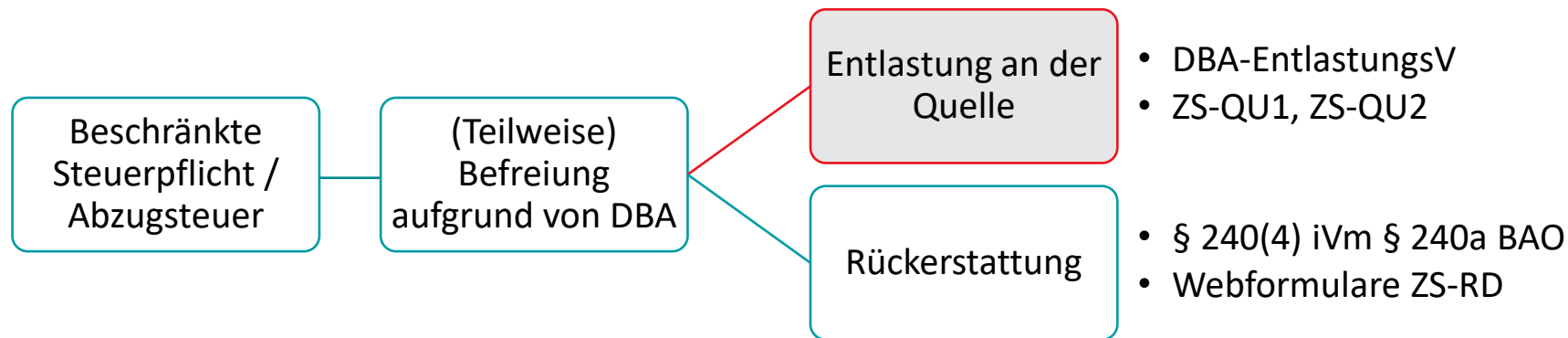
- Stärkere Verankerung in “accurate delineation”:
Die Services-Analyse soll künftig noch klarer von der präzisen Abgrenzung der tatsächlichen kommerziellen und finanziellen Beziehungen ausgehen (nicht nur schematischer Service-/Benefit-Test).
- Deutlich ausgebaute Guidance zum Benefit Test:
Die OECD gibt mehr Guidance dazu, wann ein wirtschaftlicher oder kommerzieller Vorteil vorliegt und wie dies praktisch zu belegen ist.
- Mehr Guidance zur Preisbestimmung – keine Default Logik zugunsten von Cost Plus.
- Deutlich höhere Dokumentationsrelevanz –
Beispiele für Dokumentation
- Mehr Praxisbeispiele: Der Entwurf ist deutlich illustrativer aufgebaut und enthält 21 Beispiele, um typische Servicekonstellationen und Abgrenzungsfragen anwendungsnäher zu behandeln.
- Low Value Adding Services Konzept bleibt unverändert aufrecht

Konkrete Konsultationsfragen der OECD

- praktische Anwendbarkeit des präziseren Delineation-/Benefit-Ansatzes,
- Operationalisierung von Nachweisen und Dokumentation für Benefits, Deliverables, Cost Pools und Allocation Keys,
- Abgrenzung schwieriger Servicefälle (shareholder, stewardship, duplication, on-call, incidental benefits),
- angemessene Pricing-Methodik jenseits schematischer Cost-Plus-Ansätze (insb Anwendung Profit Split, etc)

Neues zur Entlastung an der Quelle

Verfahren zur DBA-Entlastung – Allgemeines



NEU: Erlass des BMF vom 19.12.2025, 2025-1.046.929, BMF-AV Nr. 180/2025, „Verwendung von Ansässigkeitsbescheinigungen bei der Quellensteuerentlastung in Österreich“

Entlastung an der Quelle gem. DBA-EntlastungsV

Abkommensberechtigung durch eine von der ausländischen Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung glaubhaft zu machen (VwGH 9.10.2024, Ra 2023/15/0066)

Das ausgefüllte und vom Einkünfteempfänger sowie von der ausländischen Steuerverwaltung unterfertigte Formular (ZS-QU1 oder ZS-QU2) muss dem Abfuhrpflichtigen im Original vorliegen.

Vollständiges elektronisches Ausfüllen (qualifizierte elektronische Unterschrift in Abschnitt II und IV) ist zulässig!

Sofern ausländische Finverw die Ansässigkeit nur auf einem zuvor eingescannten Antrag bestätigt, ist dies ebenso zulässig, wenn ein (weiteres) vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes ZS-QU beigelegt wird.

Die Ansässigkeitsbescheinigung muss zeitnah von der Abgabenbehörde des Ansässigkeitsstaats ausgestellt werden (jüngere BFG-Judikatur).

Haftung im Rahmen einer Betriebsprüfung, wenn DBA-Berechtigung anderweitig nachgewiesen wird?

**I. Angaben zur Person der/des Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfängers /
Information on the recipient of income**

<p>a) Name und Vorname</p> <p><i>Full name</i></p>	
<p>Geburtsdatum</p> <p><i>Date of birth</i></p>	
<p>b) Genaue Angabe der Adresse, an der die/der Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfänger ansässig ist:</p> <p><i>Full address of the taxpayer's residence:</i></p>	
<p>c) Verfügen Sie in Österreich über eine Wohnstätte?</p> <p><i>Is a permanent home available in Austria?</i></p>	<p><input type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no</p>
<p>d) Falls neben dem in lit. b angegebenen Hauptwohnsitz weitere ausländische Wohnstätten in anderen ausländischen Staaten bestehen, wird um Adressenangabe ersucht.</p> <p><i>If apart from the main residence indicated under (b) above other permanent homes should be available in other foreign countries, please specify.</i></p>	

**II. Erklärung der/des Empfängerin/Empfängers der Einkünfte/
Declaration of the recipient of income**

Die in Abschnitt III bezeichneten Einkünfte werden für eigene Rechnung vereinnahmt (es besteht daher keine Verpflichtung, sie an andere Personen weiterzugeben); sie fließen auch keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zu.

The income stated in section III is received on own account (there is no obligation to transfer it to other persons) and they do not constitute income of an Austrian permanent establishment.

**III. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden österreichischen Einkünfte /
Information on the Austrian income to be relieved from tax**

a) Die/Der in Abschnitt I bezeichnete Einkünfteempfängerin/ Einkünfteempfänger bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der/des Schuldnerin/Schuldners): <i>The taxpayer mentioned in section I obtains income from (full name and full address of the debtor):</i>	
b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Vortragshonorare): <i>Type of income (e.g. royalties, lecturing fees):</i>	
c) Höhe der nach inländischem Recht abzugspflichtigen Einkünfte: <i>Amount of income liable to withholding tax under domestic law:</i>	

**IV. Ansässigkeitsbestätigung der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates/
Certificate of residence from the tax administration of the State of residence**

Für Zwecke der Steuerentlastung hinsichtlich der in Abschnitt III bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der in Abschnitt I genannte Abgabepflichtige gemäß dem zwischen Österreich und

For the purposes of tax relief concerning the types of income mentioned in Section III, it is hereby confirmed that in accordance with the Double Taxation Convention concluded between Austria and

Name des Ansässigkeitsstaates / Name of the State of residence

abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Staat im Sinn des Abkommens ansässig ist.
the taxpayer mentioned in Section I is a resident in this State in the sense of the Convention.

Entlastung an der Quelle – ausländische Formulare


Problem: ausländische Steuerverwaltung unterzeichnet ZS-QU nicht

Erlass des BMF: „Sofern die ausländische Steuerverwaltung die Ansässigkeit **im Allgemeinen** nicht unter Verwendung der österreichischen ZS-QU-Formulare bestätigt und dies **im Einzelfall glaubhaft gemacht werden kann**, kann hierfür alternativ ein **ausländisches Formular** beigebracht und dem sonst vollständig ausgefüllten und unterzeichneten ZS-QU-Formular beigelegt werden.“

Sonderfälle: Mexiko, Thailand, Türkei, USA, Chile, Spanien, Portugal, Belgien, Griechenland → ausländische Formulare im Wege von Konsultation anerkannt (auch für Rückerstattung)

CbCR und Public CbCR

Hinweis: Aktualisierte Liste der Staaten, mit denen CbCR ausgetauscht wird

 Bundesministerium
Finanzen

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)

Information

BMF - IV/8 (IV/8)

Geschäftszahl: 2026-0.325.631

17. April 2026

Liste der Staaten und Jurisdiktionen, mit denen die länderbezogene Berichterstattung (Country-by-country-reporting, CbCR) im Zuge des automatischen Informationsaustausches ausgetauscht wird (Stand: 31.3.2026)

Public CbCR

Die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung des Public CbCR tritt für alle Geschäftsjahre, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen, in Kraft. In Österreich Umsetzung im CbCR-VG.

§ 4 CbCR-VG

(1) Die Vertreter eines obersten Mutterunternehmens und die Vertreter eines unverbundenen Unternehmens müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag einen Ertragsteuerinformationsbericht aufstellen, wenn

die konsolidierten Umsatzerlöse laut Konzernabschluss oder bei einem unverbundenen Unternehmen die Umsatzerlöse laut Jahresabschluss in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 750 Millionen Euro überstiegen haben und

die Unternehmen über mindestens eine der folgenden Formen der Geschäftsausübung in mindestens einem anderen Staat verfügen: Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB), Niederlassung, feste Geschäftseinrichtungen, dauerhafte Geschäftstätigkeit.

Public CBCR

europäische Konzerne, aber auch Nicht-EU-Konzerne erfasst, sofern sie Geschäfte in der EU über Tochterunternehmen oder Niederlassungen betreiben – in diesem Fall geht Verpflichtung auf EU Tochtergesellschaften über (!)

Veröffentlichung des „Ertragsteuerinformationsberichts“ auf der Website (ähnlich, aber nicht ident mit CbCR)

u.a. Übersicht über die erzielten Umsatzerlöse,
Gewinne vor Steuern,
gezahlte und zu zahlende Ertragsteuern sowie
Mitarbeiterzahlen für jedes Land ausweist.
Drittstaatendaten können aggregiert dargestellt werden.

Der Bericht ist jährlich zu erstellen und innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu veröffentlichen.

CbC Report ist elektronisch an das Firmenbuch zu übermitteln, damit er in die öffentliche Urkundensammlung aufgenommen wird

Parallel dazu muss das Unternehmen die Veröffentlichung auf der eigenen Website sicherstellen.

Entweder wird der vollständige Bericht online gestellt oder es wird ein deutlich sichtbarer Hinweis mit Link zur Firmenbuch-Abfrage platziert.

Dieser Online-Zugang zum Bericht ist für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten. Unternehmen sollten dafür sorgen, dass ihre Webseiten-Infrastruktur dies unterstützt (z. B. PDF-Download oder Link auf JustizOnline) und die Inhalte über fünf Jahre verfügbar gehalten werden (auch bei Website-Relaunch).

Die Richtlinie sieht außerdem die Möglichkeit einer befristeten Veröffentlichungsausnahme vor: Unter engen Voraussetzungen dürfen bestimmte angabepflichtige Informationen maximal fünf Jahre lang zurückgehalten werden, falls ihre sofortige Veröffentlichung der Wettbewerbsposition des Unternehmens erheblich schaden würde (sog. Safeguard-Klausel).

Besondere Pflichten können sich für österreichische Einheiten ergeben, sofern sie einem Drittstaatskonzern zugehörig sind:

Berichtspflicht der Tochter/Zweigniederlassung: Die österreichische Tochtergesellschaft (sofern mittelgroß/groß) bzw. eine österreichische Zweigniederlassung des Konzerns kann verpflichtet sein, den Ertragsteuerinformationsbericht für den Konzern selbst einzureichen. Dies greift insbesondere, wenn kein anderes EU-Land im Konzern eine berichtspflichtige Einheit hat, die diese Pflicht übernimmt.

Ersatzbericht, falls Konzerninformationen fehlen: Stellt die nicht-europäische Mutter dem österreichischen Tochterunternehmen nicht alle erforderlichen Informationen bereit, muss die österreichische Einheit dennoch einen Bericht mit den ihr verfügbaren Daten erstellen und abgeben, zusammen mit einer Erklärung, dass die Muttergesellschaft die nötigen Angaben nicht zur Verfügung gestellt hat.

Befreiung durch Veröffentlichung im Ausland: Falls Drittstaat-Mutterkonzern selbst einen gleichwertigen Bericht fristgerecht auf einer öffentlichen Website veröffentlicht und darin mindestens eine EU-Tochter als in den Bericht einbezogen nennt (Meldung ans Firmenbuch ist aber dennoch erforderlich, wo Bericht abrufbar ist)

Pillar 2 - Aktuelles

Pillar 2 – OECD Update Jänner 2026 sowie Mai 2026

Verlängerung des Transitional CbCR Safe Harbour um ein Jahr

Ein neuer Simplified ETR Safe Harbour als permanenter Vereinfachungsmechanismus

Ein neuer Substance-based Tax Incentive Safe Harbour ab 2026, der es ermöglicht, bestimmte qualifizierte Steueranreize (d. h. ausgabenbasierte und bestimmte produktionsbasierte Steueranreize) bis zu einem bestimmten, auf der Substanz basierenden Betrag als Ergänzung zu den erfassten Steuern zu behandeln.

Side-by-Side Safe Harbour sowie ein UPE Safe Harbour: Das „Side-by-Side-System“ (relevant für USA), das aus zwei Safe Harbors besteht, die für multinationale Unternehmensgruppen gelten, deren Hauptsitz sich in Ländern befindet, deren Steuerregelung vom Inclusive Framework als förderfähig anerkannt wurde. Die Side-by-Side (SbS)-Safe-Harbour-Regelung befreit diese multinationalen Unternehmensgruppen von der IIR und der UTPR in anderen Ländern, während die UPE-Safe-Harbour-Regelung nur das UPE-Land von der UTPR befreit. Das Side-by-Side-System lässt QDMTTs unberührt.

GIR Einreichungen – OECD Klarstellung eines „common understanding“ zu Austausch iZm der ersten Filing-Welle 2026 (für GIR 2024) – insb Thema zB für Deutschland

Pillar 2 – Meldungen für österreichische Geschäftseinheiten

Für lokale Geschäftseinheiten in Österreich eines Konzerns, der in einer Jurisdiktion den Globalen Mindestbesteuerbericht einreicht, mit dem Informationsaustausch (zB DAC 9) vorliegt

„Mitteilung 2“ seit Anfang März sofort über FinanzOnline möglich

Seit 4. März 2026 können Meldungen gemäß § 70 Abs. 2 MinBestG erstmals direkt über FinanzOnline (FON) eingebracht werden. Dabei handelt es sich um die sogenannte „Mitteilung 2“, mit der bekanntzugeben ist, welche (ausländische) Konzerneinheit den GloBE Information Return (GIR) einreicht.

Diese Meldung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die oberste Muttergesellschaft (UPE) den GIR einreicht und in einem Staat ansässig ist, mit dem Österreich ein Abkommen zum Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Pillar II abgeschlossen hat. In diesem Fall tritt anstelle der eigenen österreichischen Einreichung des GIR die Pflicht zur Benennung der berichtenden Einheit.

Die entsprechende Benennung ist bis spätestens 30. Juni 2026 vorzunehmen (vgl. §§ 69 und 70 MinBestG).

Mindeststeuervoranmeldung für 2024

Unabhängig davon ist von der relevanten österreichischen Geschäftseinheit bis spätestens 31. Dezember 2026 eine Mindeststeuervoranmeldung für das Geschäftsjahr 2024 einzureichen.

Eine allfällige Mindeststeuer ist bis zu diesem Datum zu entrichten. Die Voranmeldungsformulare sind aktuell noch nicht verfügbar.

Herzlichen Dank!